

ten, unter Verwelsung auf die frühere Verpflichtung, Statt. Wird jedoch ein nicht richterlicher Beamter zu einem Richteramt berufen, so muß er den vorgeschriebenen Richtereid (Beilage B) noch leisten.

## Kautions.

### §. 8.

Alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, müssen vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme eine nach dem Ermessen des Ministeriums zu bestimmende Sicherheit (Kautions) baar, durch Spezialhypotheken, unterpfändliche Einlegung gerichtlicher Schulds- und Hypotheken-Verschreibungen, oder inländischer Staats-, Kammer- oder Landchafts-Obligations leisten.

Soll diese Realkautions durch dritte Personen bestellt werden, so haben diese der Einnahme der Vorauszahlung, resp. der Theilung, zu entsagen und ihre Haftung bis zu dem Zeitpunkte zu erklären, in welchem der betreffende Diener rüchrichtlich der Zeit, auf die sie für ihn die Kautions bestellt haben, entlassen worden sein wird.

Die baaren Kautions werden jährlich mit vier Prozent aus der Staatskasse verzinst.

Alle Kautions und desfallige Verschreibungen sind übrigens bei Beendigung des Dienstverhältnisses längstens ein Jahr nach geschickener Rechnungslegung insofern und insoweit aufzuheben und zurückzugeben, als sie nicht wegen bestimmter Gründe vom Staate in Anspruch genommen werden, oder die Entlassung von dem betreffenden Diener, bezüglich seines Erben, nicht verzögert wird.

## Wirksamkeit der Anstellung.

### §. 9.

Durch den Inhalt des Bestallungs-Dekretes oder Reskriptes (§. 6) wird die dienstliche Stellung des Staatsdieners, sowie sein Anspruch auf Gehaltsbezug, begründet und bestimmt.

Der Staatsdienst bewirkt bezüglich der durch Dekret angeestellten Diener ein lebenslängliches und unwiderrüchliches Rechtsverhältnis. Dieses tritt nur dann nicht ein, wenn ausnahmsweise etwas Anderes im Anstellungsdekret ausgedrückt ist. Bei richteramtlichen Personen ist eine solche Ausnahme unzulässig und nichtig.

Die durch Reskript angeestellten Diener (§. 6) erlangen durch die Anstellung nur ein widerrüchliches Recht. Nach dreijähriger Dienstzeit können sie jedoch lebenslänglich und